

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

heute informiere ich Sie / euch mit diesem 3. Elternbrief über die geänderte Erlasslage bezüglich der Mahnungen („blaue Briefe“).

### **Mahnungen („Blaue Briefe“)**

Mit einem Schreiben vom 24.03.2020 teilt das Schulministerium mit, dass aufgrund des derzeit ruhenden Schulbetriebs in diesem Schuljahr keine Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW wegen Versetzungsgefährdung („blaue Briefe“) versandt werden.

Meine zunächst anderslautende Mitteilung im 1. Elternbrief trifft damit nicht mehr zu.

Was bedeutet dieses für die Versetzung bzw. die Gefährdung der Versetzung?

#### Versetzung ab Klasse 6 der Sekundarstufe I

Die auf dem Zeugnis des 1. Halbjahres ausgewiesenen mangelhaften (oder ungenügenden) Leistungen sind weiterhin als „Mahnung“ und Hinweis auf eine gefährdete Versetzung zu werten. Sollten im 2. Halbjahr weitere mangelhafte Leistungen dazu kommen, wird nur eine von diesen zusätzlichen Defiziten nicht versetzungswirksam gewertet, alle weiteren aber schon. D.h. bei einer weiteren mangelhaften Leistung kann eine Versetzung möglich sein, bei mehreren Defiziten wird aber eine Nichtversetzung die Folge sein.

#### Versetzung von EF in die Q1

Auch hier gilt prinzipiell die Regelung wie in der Sekundarstufe I. Bei nichtgemahnten Defiziten besteht die Möglichkeit der Versetzung, trotz eines zusätzlichen Defizits. Die Vergabe eines Abschlusses (hier: mittlerer Schulabschluss jedoch) ist aber, trotz Versetzung ggfs. ausgeschlossen. Bei dringenden Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Ziemer oder die Jahrgangsstufenleitung.

Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebes ist es unsere Aufgabe die Schülerinnen und Schüler sowie Sie als Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung in geeigneter Form zu informieren und zu beraten. Wann und wie - wir werden Sie auf dem Laufenden halten!

Bleiben Sie / bleibt weiterhin gesund!

Mit freundlichen Grüßen